



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Außenwirtschaft

Stand: 01.09.2006



Ausfuhr

Das BAFA setzt als zentrale Genehmigungsbehörde die Exportkontrollpolitik der Bundesregierung um. Zusammen mit den zuständigen Überwachungs- und Ermittlungsbehörden, insbesondere den verschiedenen Zolldienststellen, wirkt es in einem komplexen Exportkontrollsystem mit.

Zielsetzung der Ausfuhrkontrolle

Kontrolliert wird der Außenwirtschaftsverkehr mit strategisch wichtigen Gütern, vor allem **Waffen, Rüstungsgütern** und Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (sog. **Dual-use-Güter**). Güter mit doppeltem Verwendungszweck sind Waren, Software und Technologie, die für zivile und militärische Zwecke verwendet werden können. So kann man beispielsweise mit einer Fräsmaschine Bauteile sowohl für zivile als auch militärische Produkte bearbeiten.

Die **Exportkontrollpolitik** der Bundesregierung orientiert sich im Rahmen gesetzlicher und internationaler Verpflichtungen am Sicherheitsbedürfnis und außenpolitischen Interesse der Bundesrepublik Deutschland. Insbesondere soll ihre **Sicherheit** nicht durch konventionelle Waffen oder Massenvernichtungswaffen gefährdet werden. Deutsche Exporte sollen in Krisengebieten weder **konfliktverstärkend** wirken, noch dort zu internen Repressionen oder anderen

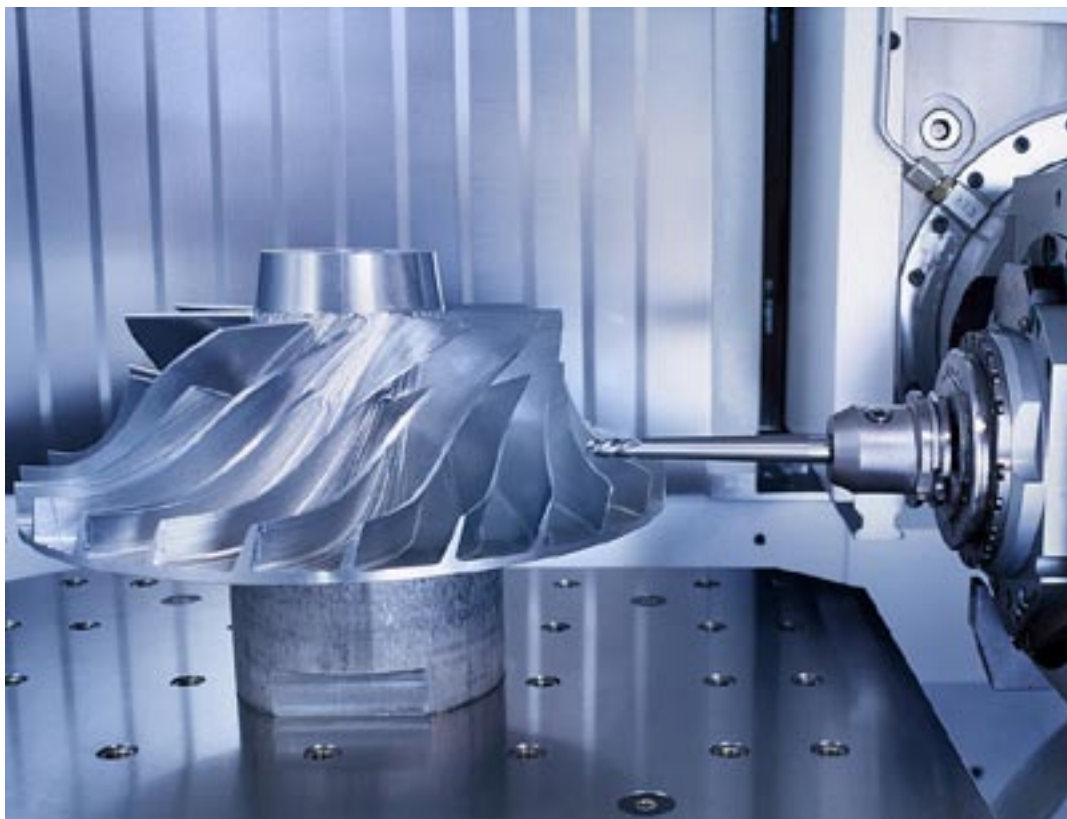
schwerwiegenden **Menschenrechtsverletzungen** beitragen. Sie sollen zudem nicht den internationalen Terrorismus stärken. Die internationale Einbindung der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet sie außerdem, ihre **auswärtigen Beziehungen** nicht durch kritische Exporte zu belasten.

Die zunehmende **Globalisierung** erfordert zur Erreichung einer effizienten Exportkontrolle eine verstärkte internationale und europäische Zusammenarbeit.

Deshalb ist die Bundesrepublik zahlreich internationalen Verträgen und **Exportkontrollgremien** beigetreten, die der Harmonisierung der Exportkontrollvorschriften und der Genehmigungspolitiken dienen. Von besonderer Bedeutung sind die in den Exportkontrollgremien aufgestellten Güterlisten, die regelmäßig auf den neuesten technischen Stand gebracht werden.

Rechtsgrundlagen

Nationales Recht gilt vor allem für die Ausfuhrkontrolle von Waffen und Rüstungsgütern. Die Ausfuhr von Dual-use-Gütern aus der Europäischen Union ist demgegenüber weitestgehend harmonisiert und auf eine europäische Rechtsgrundlage gestellt. Das BAFA entsendet zu den Sitzungen der Kontrollgremien und der EU-Arbeitsgruppen regelmäßig Experten.



Auf einer DMU 160 FD duo BLOCK wird ein Impeller für den Flugzeugantrieb in Dreh-Fräsbearbeitung hergestellt.

Internationale Exportkontrollgremien

- **Australische Gruppe** – für Dual use-Güter mit Relevanz für chemische und biologische Waffen
- **MTCR (Missile Technology Control Regime)** – für Güter mit Relevanz für Trägersysteme
- **NSG (Nuclear Suppliers Group)** – für Güter im kerntechnischen Bereich
- **Wassenaar Arrangement** – für Rüstungsgüter und Dual use-Güter mit Bezug zum konventionellen Rüstungsbereich

Genehmigungsverfahren

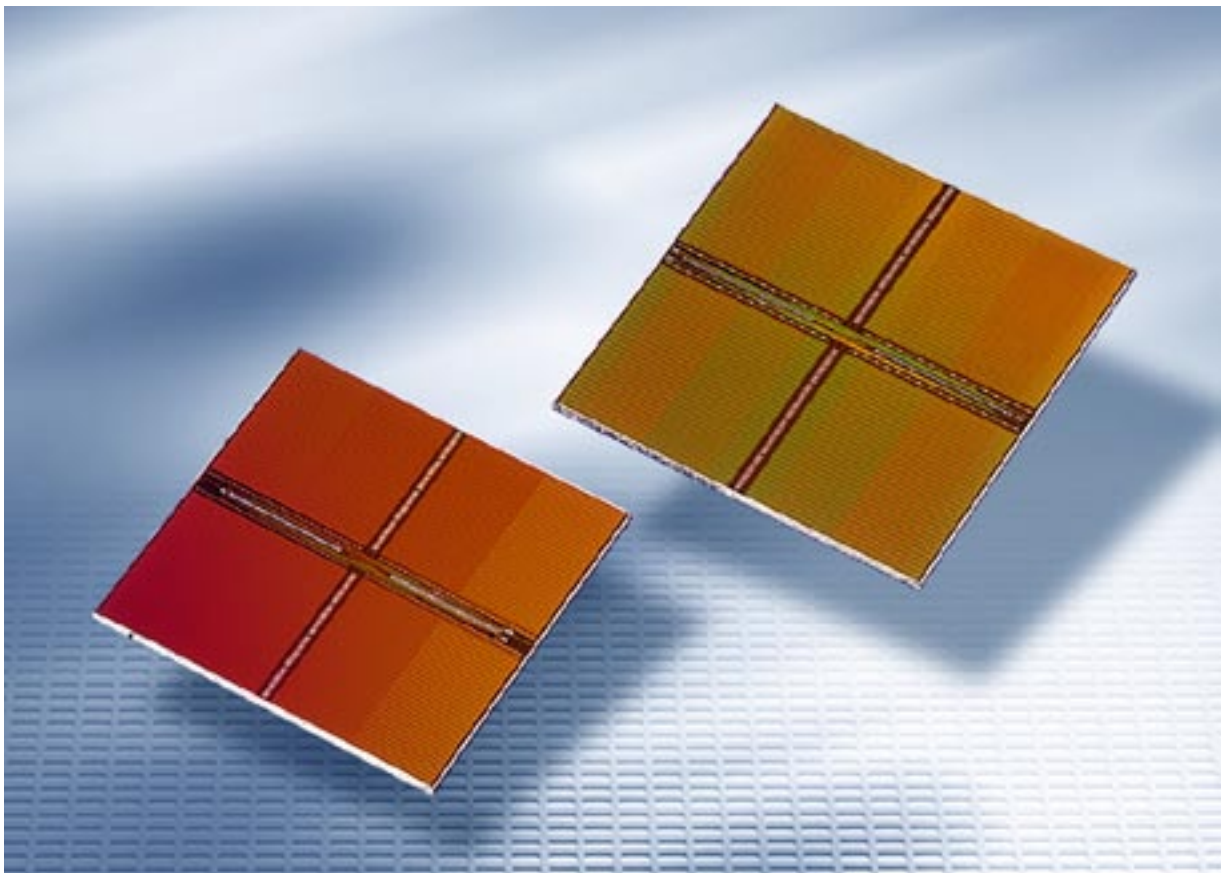
Schwerpunkt der Aufgaben des BAFA ist es zu prüfen, ob die Ausfuhr eines Gutes genehmigungspflichtig und genehmigungsfähig ist. **Genehmigungspflichtig** ist die Ausfuhr immer dann, wenn das Gut in der europäischen oder nationalen **Güterliste** genannt ist. Die Spannweite der von den Listen erfassten Güter reicht von Waffen, Munition und deren Produktionseinrichtungen über Materialien, Anlagen und Ausrüstung für kerntechnische Zwecke, Hochleistungswerkstoffe, bestimmte Werkzeugmaschinen, Elektronik, Rechner, Telekommunikation bis hin zu bestimmten Chemieanlagen und Chemikalien.

Neben den Genehmigungspflichten für gelis-

tete Güter gibt es europäische und nationale Genehmigungspflichten für nichtgelistete Güter, die am **Verwendungszweck** der Güter anknüpfen. Diese sog. „catch-all“-Regelungen betreffen in der Regel nur kritische Länder. Zudem werden bei bestimmten Ländern zusätzlich die **technische Unterstützung** sowie besondere Veräußerungsgeschäfte (**Handels- und Vermittlungsgeschäfte (Brokering)**) einer Kontrolle unterworfen.

An den vielen Millionen Ausfuhren, die jährlich über die Grenzen gehen, haben Güter mit doppeltem Verwendungszweck den weitaus größten Anteil. Sie dienen zwar meist zivilen Zwecken, können aber prinzipiell auch im militärischen Bereich verwendet werden. Äußerlich ist das nicht unmittelbar erkennbar. Auch die rechtlichen und administrativen Herausforderungen bei der Genehmigung von Dual-use-Gütern sind besonders komplex.

Genehmigungsfähig ist eine Ausfuhr, wenn die außen- und sicherheitspolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland nicht gefährdet werden. Das BAFA trifft die Entscheidung über Genehmigung oder Ablehnung unter Berücksichtigung aller zur Verfügung stehenden Informationen über die beabsichtigte Nutzung.



Waferchip DDR 90nm Technologie



Anlage zur Herstellung von Chemikalien

In einer Reihe von Fällen trifft das BAFA die Entscheidung erst nach politischer Abwägung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und das Auswärtige Amt. Die Erteilung einer Genehmigung hängt auch von der **Zuverlässigkeit** des Ausführers ab. Hierzu kann das BAFA verlangen, dass der Antragsteller einen Ausfuhrverantwortlichen auf Vorstands- bzw. Geschäftsführerebene benennt.

Embargos

Zu den Aufgaben des BAFA gehört es ebenfalls, die **Embargo**-Beschlüsse internationaler Gremien, z. B. Waffenembargos der Vereinten Nationen oder der Europäischen Union administrativ umzusetzen.

Verifikationsabkommen

Eine Aufgabe mit wachsender Bedeutung ist die administrative Umsetzung von internationalen **Verifikationsabkommen**. Im Rahmen des **Chemiewaffenübereinkommens (CWÜ)** ist das BAFA die zuständige Genehmigungsbehörde für Ausfuhren, Einfuhren,

Durchfuhren und für den Umgang mit bestimmten Chemikalien. Daneben erhebt es die erforderlichen Meldungen der chemischen Industrie und begleitet die dort stattfindenden internationalen Inspektionen.

Vergleichbare Inspektionen sind auch bei der Durchführung des **Übereinkommens über das Verbot von Antipersonenminen** vorgesehen.

Weitere Aufgaben

Weitere Aufgaben im Bereich der Ausfuhr sind die Erteilung der sog. **Auskünfte zur Güterliste**, die in Zweifelsfällen dem Nachweis beim Zoll dienen, dass ein Gut nicht von einer Güterliste erfasst ist, die Ausstellung von **Internationalen Einfuhrbescheinigungen (IEB)** und **Wareneingangsbestätigungen (WEB)** sowie die Erhebung von Meldungen für das **Waffenregister der Vereinten Nationen**.

Das BAFA unterstützt die **Ermittlungsbehörden** bei ihren Aufgaben: Im Rahmen von Betriebsprüfungs-, Ermittlungs- und Gerichtsverfahren gibt es Stellungnahmen über die Genehmigungspflicht und die Genehmigungsfähigkeit von Ausfuhren ab.

Im Kontext zur Ausfuhrkontrolle steht die **Kriegswaffenkontrolle**. Zuständige Genehmigungsbehörde ist im Regelfall das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie. Überwachungsbehörde ist das BAFA, das aufgrund erteilter Genehmigungen die Bestände von Kriegswaffen anhand von Meldungen und durch Betriebsprüfungen vor Ort kontrolliert.

Unter der Fachaufsicht des **Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** ist das BAFA die zuständige Genehmigungsbehörde für Ein- und Ausfuhren von **Kernbrennstoffen, sonstigen radioaktiven Stoffen und radioaktiven Abfällen**.

Arbeitsunterlagen

Das BAFA gibt das **Handbuch der deutschen Exportkontrolle – HADDEX** – heraus. Band 1 erläutert das geltende Exportkontrollrecht, die Bände 2 bis 4 enthalten eine Sammlung der wichtigsten Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen.

Für die praktische Umsetzung der Exportkontrolle gibt das BAFA nun eine Schritt für Schritt Anleitung „Praxis der Exportkontrolle – Risiken erkennen · Probleme lösen · Verantwortlich exportieren“ heraus.

Das Handbuch und die Praxis der Exportkontrolle können über die Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft bezogen werden.

Wichtige Gesetzestexte und aktuelle Bekanntmachungen und Informationen stehen unter <http://www.ausfuhrkontrolle.info> bereit.



Dual use-Gut: Spektrum-Analysator

Einfuhr

Zum Schutz verschiedener Branchen der europäischen und damit auch der heimischen Industrie vor schädigenden Einfuhren aus Drittländern überwacht das BAFA den Marktzugang. Zu diesem Zweck erteilt es für bestimmte Waren des gewerblichen Sektors, die durch europäische Regelungen einer mengenmäßigen Beschränkung oder der Überwachung unterstellt worden sind, **Einfuhrgenehmigungen** und **Überwachungsdokumente**. Es setzt damit die gemeinsame Handelspolitik der Europäischen Union in Einzelentscheidungen um.

Das Schwergewicht der Genehmigungserteilung liegt auf dem Sektor **Textil und Bekleidung**. Es handelt sich hierbei überwiegend um Einfuhren aus China, das im Rahmen des Beitritts zur Welthandelsorganisation eine Schutzklausel eingeräumt hat. Danach können für eine Übergangszeit bis 2008 Mengenbeschränkungen festgelegt werden. Dies ist im Jahr 2005 mit der Vereinbarung von Kontingenten für 10 Textilkategorien bis zum Ende des Jahres 2007 kurzfristig erfolgt. Daneben verwaltet das BAFA auch sogenannte autonome, also einseitig von der Europäischen Union festgesetzte Kontingente gegenüber Drittländern, mit denen keine bilateralen Abkommen bestehen. Im Rahmen des **passiven Veredelungsverkehrs** erteilt das BAFA Einfuhrgenehmigungen als vorherige Bewilligungen für in Drittländern gefertigte Bekleidungswaren.

Im **Stahlbereich** erteilt das BAFA im Vollzug des Eisen- und Stahlregimes der Europäischen Gemeinschaft Einfuhrgenehmigungen für bestimmte Waren mit Ursprung in der Russischen Föderation, der Ukraine und Kasachstan. Es werden außerdem die Einfuhrmengen und Preise anhand von Überwachungsdokumenten bei der Einfuhr von bestimmten Stahlerzeugnissen aus Drittländern überwacht.

Das BAFA veröffentlicht die Bedingungen, unter denen die Einfuhrgenehmigungen erteilt und die Überwachungsdokumente ausgestellt werden, als Ausschreibungen und Mitteilungen im Bundesanzeiger. Die amtlichen Veröffentlichungen sind im Internet unter: <http://www.bafa.de> abrufbar.



Containerschiff im Hamburger Hafen

Die „**Zentralstelle zur Aufklärung und Verhinderung von Umgehungseinfuhren auf dem textilen Sektor**“ im BAFA untersucht in Zusammenarbeit mit den Behörden der Ursprungsländer, der Europäischen Kommission und dem deutschen Zoll mutmaßliche Verstöße gegen nicht-präferenzielle Ursprungsregeln bei der Einfuhr von Textilien, Bekleidung und Stahl.

Auf der Grundlage des **Mineralöldatengesetzes** erhebt das BAFA monatlich bei ca. 360 in Deutschland tätigen Unternehmen u. a. Daten zu Importen von Rohöl und Mineralölprodukten. Die Ergebnisse der Meldungen werden in den „Amtlichen Mineralöldaten“ und „EnergieINFO's“ veröffentlicht. Sie dienen auch als Grundlage für die monatlichen Berichte an die Internationale Energieagentur und die Europäische Union.

Bei der Einfuhr von **Erdgas** erteilt das BAFA Genehmigungen für die Vereinbarung oder Inanspruchnahme einer Lieferfrist von über 24 Monaten nach Vertragsschluss. Daneben erhebt das BAFA monatlich u. a. Daten zu Erdgaseinfuhren. Nach Auswertung dieser Meldungen veröffentlicht das BAFA monatlich die Grenzübergangspreise für Erdgas in den „EnergieINFO's“ und erstellt eine Erdgasbilanz für Deutschland.

Das BAFA bereitet Daten der Produktions-, Außenhandels- und Arbeitsmarktstatistik sekundärstatistisch zu interpretationsfähigen Berichten über die Lage einzelner Industriezweige auf. Eine Auswahl der wichtigsten Statistiken ist unter <http://www.bafa.de> im Internet abrufbar.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
(BAFA)
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Straße 29-35
65760 Eschborn

Telefon: +49 6196 908-0

Telefax: +49 6196 908-800

E-Mail-Adresse: pressestelle@bafa.bund.de

Internetadresse: <http://www.bafa.de>

Stand: 01.09.2006

Bildnachweis: Bundespresseamt (Seite 4 - 6),
GILDEMEISTER Aktiengesell-
schaft (Seite 2),
Hafen Hamburg Marketing
e. V. (Titelseite)
Infineon Technologies AG
(Seite 3)
ZVEI (Seite 5)

Layout: BAFA

Druck: Fr. Honsack & Co., Frankfurt

Auflage: 500